

# Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Ammerland

## **I. Grundsätze**

1. Der Landkreis Ammerland erkennt die besonderen gesundheitsfördernden und sozialen Funktionen des Sports in unserer Gesellschaft an.

Die Weiterentwicklung des Sports im Landkreis Ammerland soll mit den Zielen gefördert werden, die Eigeninitiative der sporttreibenden Organisationen und der Gemeinden zu stärken und ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern.

2. Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel sollen die Gemeinden sowie die Sportvereine, die dem Kreissportbund Ammerland angehören, durch angemessene Beihilfen damit unterstützt werden, den Sport zu pflegen.

## **II. Förderung des Sportstättenbaues**

### **1. Förderungsumfang, Art der Förderung**

Der Landkreis Ammerland fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Sportstätten der Gemeinden sowie der Sportvereine, die dem Kreissportbund angehören. Die Förderung erfolgt möglichst als Barförderung bis zur Höhe eines Drittels der Gesamtaufwendungen.

Bei Investitionen mit Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Netto-Gesamtaufwendungen (ohne MWST) bei der Bemessung der Kreisförderung zu Grunde zu legen.

Die antragsstellende Gemeinde/Stadt oder der antragsstellende Verein haben im Antrag eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG abzugeben.

Förderungen werden für Neuanlagen, Erweiterungsmaßnahmen und für Instandsetzungsmaßnahmen mit Kosten von mehr als 7.500 Euro gewährt. Aufwendungen für die Unterhaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Instandsetzungsarbeiten an Hallen- und Freibädern sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Sofern größere Instandsetzungsmaßnahmen in Hallen- und Freibädern – ab 100.000,00 € Nettoinvestitionssumme- sonst nicht realisiert werden können, berät der Kreistag im Einzelfall entsprechend den Finanzierungsbeiträgen bei Neubauten von Schwimmbädern eine Finanzierungshilfe als Sondermaßnahme im Rahmen des Sporthaushaltes.

Die Förderung im Rahmen der Schulbauinvestitionsförderung bleibt hiervon unberührt.

Sporthallen, die sowohl sportfachlich als auch schulfachlich genutzt werden, erhalten ausschließlich eine Förderung im Rahmen der Schulbauinvestitionsplanung

Soweit Schulbauinvestitionsförderungen bzw. Mittel aus der Kreisschulbaukasse für ein Vorhaben gewährt werden können, haben diese Vorrang.

## 2. Förderungshöchstbeträge

Für bestimmte Anlagen können förderungsfähige Höchstbeträge festgesetzt werden, die von Zeit zu Zeit der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden.

Bei der Anwendung der Förderungshöchstbeträge sind Altförderungen abzüglich 4% Abschreibung je Jahr anzurechnen.

## 3. Förderungsgrundlagen, Antragsabwicklung

Die Gemeinden teilen dem Landkreis die von ihnen und den Sportvereinen geplanten und nach Dringlichkeit eingestuften Maßnahmen bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das jeweils nächste Haushaltsjahr mit.

Außerdem sind dem Landkreis die in den weiteren zwei Haushaltsjahren beabsichtigten Vorhaben, deren Gesamtkosten jeweils mehr als 50.000 Euro betragen, zu melden.

Aufgrund der vorliegenden Meldungen erstellt der Landkreis ein Sportförderungsprogramm.

## 4. Förderungsverfahren

Über die Bewilligung einer Förderung entscheidet der Kreistag/Kreisausschuss auf Vorschlag des Sportausschusses. Die Notwendigkeit eines Vorhabens und dessen Förderung wird vom Sportausschuss nach Möglichkeit auf der Grundlage eines Bestands- und Bedarfsplanes beurteilt.

Bei der Aufstellung des Bestands- und Bedarfsplanes werden die Sportstättenplanungen der Gemeinden zugrundegelegt.

Dem Landkreis bleibt es vorbehalten, aus konjunkturellen oder finanziellen Gründen den Förderungsbeginn zu verschieben oder für bestimmte Maßnahmen eine Förderung zu versagen.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt ausschließlich an die Gemeinden, auch wenn Vereine Träger der Maßnahme sind. Die Gemeinden sind dem Landkreis gegenüber für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Grundstück, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll, im Eigentum des Zuwendungsempfängers steht.

Dem Eigentum stehen ein Erbbaurecht, das Recht aus Pachtverträgen und sonstige Nutzungsrechte gleich, soweit diese nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit Beginn der

Baumaßnahme erlöschen.

Nachträgliche Änderungen der Vorhaben bedürfen der Zustimmung des Landkreises.

Die Gesamtfinanzierung muss unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert und die laufende Unterhaltung des finanzierten Objekts gewährleistet sein.

Vorhaben dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist oder der Landkreis seine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt hat. Die baurechtliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.

Dem Förderungsantrag sind die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die bewilligte Förderung wird erst mit Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises fällig. Der Verwendungsnachweis ist dem Landkreis unverzüglich nach dem Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Abschlagszahlungen können aufgrund des nachgewiesenen Baufortschritts (Sachkonten) beantragt werden.

### **III. Beihilfen für Übungsleiter/innen**

Der Landkreis gewährt für die in seinem Bereich in den Sportvereinen tätigen Übungsleiter - soweit sie einen Übungsleiterausweis des Landessportbundes besitzen - eine jährliche Beihilfe.

Die Abwicklung erfolgt über den Kreissportbund, der dem Landkreis jährlich einen Nachweis über die getätigten Zahlungen vorlegt.

### **IV. Gerätebeihilfen**

Der Landkreis gewährt allen Sportvereinen, die dem Kreissportbund Ammerland e.V. angeschlossen sind, eine jährliche Gerätebeihilfe. Grundlage sind die dem Kreissportbund gemeldeten Mitgliederzahlen der Vereine.

Die Abwicklung erfolgt über die Gemeinden.

V. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

VI. Die Richtlinien gelten ab dem *19. Dezember 2007*.

## Förderungshöchstbeträge

Gemäß Ziffer II. 2 der Sportförderungsrichtlinien wurden die Förderungshöchstbeträge zuletzt durch Kreistagsbeschluss vom 18.12.2002 aufgrund der Euro-Umstellung mit sofortiger Wirkung neu festgesetzt.

Sie lauten:

a)	Umkleidegebäude einschl. Geräteraum	=	77.000,00 €
b)	Schießsportanlagen und Hallensportanlagen	=	102.000,00 €
c)	Flutlichtanlagen	=	20.000,00 €
d)	Anlegung von Sportplätzen	=	102.000,00 €

Kreistagsbeschluss vom 02.07.1997:

1. Die Übungsleiter/innen-Beihilfe beträgt je Übungsleiterstunde 2,30 €
2. Die Sportgerätebeihilfen betragen:

Grundbetrag je Verein	=	38,35 €
Mitglieder bis 18 Jahre	=	2,30 €
Mitglieder über 18 Jahre	=	0,77 €